



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10. Dezember 2025, Zahl: 813-1/III/2025, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde St. Andrä sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein und bedient sich dazu befugter Entsorgungsunternehmen.

### § 2

#### Sammlung und Abholung von Sperrmüll im Abholbereich

1) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen während den festgelegten Übernahmezeiten in das Altstoffsammelzentrum im „Umweltzentrum Lavanttal“ bringen kann.

2) Im Bedarfsfall kann die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung in der Abt. Umwelt der Stadtgemeinde St. Andrä in Form eines Holsystems gegen Kostenersatz erfolgen. Der Liegenschaftseigentümer, oder eine sonstige Person, die die Abfuhr des Sperrmülls in Anspruch nimmt, hat zum vereinbarten Abholtag den zu entsorgenden Sperrmüll im Eingangsbereich auf eigenem Grund bereit zu halten

### § 3

#### Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die im Grundstücksverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Die Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2).

## § 4

### Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

#### Sammelplätze für Hausmüll

- a) Goding – Zufahrt vlg. Pauli an der Godinger Gemeindestraße  
Parz. Nr. 313 KG: Goding
- b) Winkling-Süd  
Parz. Nr. 1048 KG: Winkling
- c) Zellbach – Anwesen vlg. Zellbacher  
Parz. Nr. 597/2 KG: Winkling
- d) Haberberg – Zufahrt Anwesen vlg. Werhonig  
Parz. Nr. 1244 KG: Langeegg
- e) Langeegg – Haltestelle „Tabakfast“  
Parz. Nr. 355 KG: Langeegg
- f) Abfallumladestation und Altstoffsammelzentrum St. Andrä  
Parz. Nr. 590/5 KG: Kleinrojach  
Parz. Nr. 1404 KG: Eitweg

#### Sammelplatz für Sperrmüll

Abfallumladestation und Altstoffsammelzentrum St. Andrä  
Parz. Nr. 590/5 KG: Kleinrojach  
Parz. Nr. 1404 KG: Eitweg

## § 5

### Müllbehälter

1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) im Sonderbereich:

Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l
--	------

b) im Abholtbereich:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	80 l
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	360 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	660 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 l

- c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- d) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 l Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 l Abfall pro Woche

festgelegt

- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

## § 6

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- 1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- 2) Die Müllbehälter sind von den Eigentümern der bebauten Grundstücke in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis der Vermeidung von Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- 3) Die zu verwendenden Müllbehälter sind zu deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen ab 05:00 Uhr bereitzustellen.

## § 7

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- 1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, ausgeschrieben.
- 2) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13.10.2021, Zahl: 813-1/6634/IV/2021, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Maria Knauder